



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 12 L 247/16.A

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Künne, Karl-Marx-Straße 168,
12043 Berlin, Az.: 16/16.jk,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6400529-475,

Antragsgegnerin,

wegen Zuständigkeit für einen Asylantrag und Abschiebung eines syrischen
Asylantragstellers nach Bulgarien.

hier: Regelung der Vollziehung

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 16. Juni 2016

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Rennert
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 12 K 666/16.A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 9. März 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.



Gründe:

Der zulässige, insbesondere fristgerecht innerhalb der Wochenfrist des § 34 a Abs. 2 S. 1 AsylG gestellte Aussetzungsantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - sowie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Das private Interesse des Antragstellers an seinem vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland - jedenfalls bis zur Entscheidung der Hauptsache - überwiegt ein öffentliches Interesse an seine Abschiebung nach Bulgarien. Der angegriffene Bescheid vom 9. März 2016 begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, die ihn bei summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig erscheinen lassen, so dass bei Abwägung aller Umstände die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nr. 2 des angegriffenen Bescheides anzuordnen ist.

Es kann zunächst dahinstehen, ob das Übernahmeersuchen an Bulgarien ordnungsgemäß war. Es fällt freilich auf, dass ein Art. 16 Abs. 1 c in der Dublin III-VO nicht existiert. Offenbar bezieht sich die Antragsgegnerin in ihren Übernahmeersuchen immer noch auf die längst außer Kraft getretene Dublin II-VO.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylG für die Durchführung

Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Gemäß § 27 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Hierbei hat das mit dem Aussetzungsantrag befasste Gericht zu überprüfen, ob die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Zuständigkeitskriterien fehlerfrei angewandt worden sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 - C-63/15 -, Rn. 54). Die Bundesrepublik Deutschland hatte bereits ihre Zuständigkeit für den Asylantrag des Antragstellers begründet (1.), jedenfalls lässt sich eine fehlerfreie Anwendung der festgelegten Zuständigkeitskriterien nicht feststellen (2.); überdies sind der Antragsgegnerin Ermessensfehler unterlaufen (3.).

1. Die Antragsgegnerin hatte ihre Zuständigkeit für die materielle Prüfung des Asylantrages des Antragstellers bereits am 22. Dezember 2015 begründet. Sie hat nämlich gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO beschlossen, abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO den vom Antragsteller gestellten Asylantrag zu prüfen, und dies dem Antragsteller am Tage seiner Asylantragstellung mit Schreiben vom 22. Dezember 2015, wie es nach den vorgelegten Ausdrucken elektronisch gespeicherter Daten den Anschein hat, auch mitgeteilt.

In der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass öffentlich rechtliche Willenserklärungen entsprechend den für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätzen der §§ 133 und 157 BGB auszulegen sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 - 8 B 99/13 -, juris, Rn. 18 mit weiteren Nachweisen der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Für die Ermittlung dieser Rechtsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB kommt damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine maßgebliche Bedeutung zu. Danach ist bei der Auslegung nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf abzustellen, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist. Dabei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Maßgeblich ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Empfänger der Erklärung erkennbar wird (vgl. BVerwG, a. a. O., m. w. N.)



Dem Antragsteller wurde mit dem Schreiben des Bundesamtes vom 22. Dezember 2015 erklärt, man möchte ihm mit dem beigefügten Fragebogen die Möglichkeit räumen, in einem beschleunigten, schriftlichen Verfahren die Gründe für sein Schutzersuchen im Bundesgebiet darzulegen. In diesem Zusammenhang wurde er darauf hingewiesen, das Ausfüllen des beigefügten Fragebogens sei für ihn freiwillig. Wenn sich aus seiner schriftlichen Erklärung und den vorgelegten Unterlagen ergebe, dass seinem Schutzersuchen stattgegeben werden könne, bestehe die Möglichkeit einer deutlichen zeitlichen Verkürzung seines Asylverfahrens. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt in nahezu allen Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei, syrischen Staatsangehörigen Schutz gewährt habe. Der Antragsteller solle auch bedenken, dass das Bundesamt über die derzeit in Syrien herrschende Situation informiert sei.

Auf diesem Hinweis hin füllte der Antragsteller den Fragebogen noch am Tage der Asylantragstellung und reichte ihn beim Bundesamt ein. Aus seinem Handeln wird deutlich, dass der Antragsteller das Schreiben vom 22. Dezember 2015 so verstanden hat, dass die Bundesrepublik Deutschland in die materielle Prüfung seines Asylantrags eintritt. Der Antragsteller musste die Erklärung des Bundesamtes nach dem objektiven Erklärungsgehalt dieses Schreibens auch so verstehen. Denn die dem Antragsteller darin gegebenen Hinweise zielten darauf ab, er solle sich auf das Ausfüllen des Fragebogens beschränken, weil in der Regel die daraufhin erfolgende materielle Prüfung des Asylantrages dazu führt, dass Schutz gewährt wird, wobei der Antragsteller aufgrund seines Antrages und der Verwaltungspraxis des Bundesamtes im Jahre 2015 davon ausgehen durfte, dass mit Schutzgewährung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemeint ist.

2. Selbst wenn man in der Erklärung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 22. Dezember 2015 keinen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland sehen wollte, hat der Aussetzungsantrag Erfolg. Denn die Vorgehensweise der Antragsgegnerin führte dazu, dass sich nicht feststellen lässt, ob die Antragsgegnerin die Zuständigkeitskriterien fehlerfrei angewandt hat.

25
D
POTS
DAM

Antragsteller hat erst unter dem 2. Februar 2016 eine Mitteilung darüber erhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland Bulgarien um Übernahme des Asylverfahrens gebeten hat. Nach welchen rechtlichen Vorschriften dies im konkreten Fall des Antragstellers erfolgen sollte, wird aus diesem insoweit offen gehaltenen Hinweis schreiben nicht deutlich. Ihm wurden keinerlei Informationen über das Verfahren nach der Dublin III-VO gegeben. Auch das in Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene persönliche Gespräch wurde nicht nachgeholt. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf das persönliche Gespräch lagen nicht vor, denn der Antragsteller war weder flüchtig noch hatte er die in Art. 4 Dublin III-VO genannten Informationen erhalten.

Das Verhalten des Bundesamtes in diesem Verwaltungsverfahren hat zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kriterien der Bestimmungen des Kapitels III der Dublin III-VO nicht stattgefunden hat. Zum Reiseweg des Antragstellers hat das Bundesamt keine Ermittlungen angestellt. Ob also Bulgarien tatsächlich nach Kapitel III der Dublin III-VO zuständig ist, bleibt offen. Dann führt eine offene Interessenabwägung dazu, ein überwiegendes privates Interesse - jedenfalls für die Dauer des Klageverfahrens - gegenüber einem Interesse an einer zwangsweisen Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien anzunehmen.

3. Wegen des Unterlassens des persönlichen Gesprächs gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO ist überdies bei summarischer Prüfung auch ein Ermessensausfall nach Art. 17 Dublin III-VO festzustellen. Das Bundesamt hat dem Antragsteller nämlich gar keine Gelegenheit gegeben, Gründe humanitärer Art vorzutragen, warum die Bundesrepublik Deutschland für seinen Asylantrag zuständig sein sollte. Aufgrund seines Verwaltungshandelns hat das Bundesamt einen Fall des Ermessensausfalls bzw. Ermessensnichtgebrauch herbeigeführt. In Fällen des Ermessensausfalls oder des Verstoßes gegen Grundrechte erweist sich eine für einen Asylantragsteller negative Entscheidung über den Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO trotz des der Bundesrepublik eingeräumten weiten Ermessens ihrerseits als ermessensfehlerhaft (vgl. so bereits zu Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO VG Potsdam, Urteil vom 23. September 2013 - VG 6 K 957/13.A -, S.15 des Urteilsabdrucks mit weiteren Nachweisen) und der angefochtene Bescheid unterliegt auch deswegen aller Voraussicht nach der Aufhebung.

Insbesondere ist dem Bundesamt aufgrund des Unterlassens des persönlichen Gesprächs gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO entgangen, dass sich der minderjährige Bruder _____ des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und der Antragsteller auf die mündliche Verhandlung des Amtsgerichts _____ Familiengericht-vom _____ 2016 zum Vormund für seinen minderjährigen Bruder bestellt worden ist. Bei der gegebenen Sachlage kann es nicht dem Wohle des Minderjährigen entsprechen, dass sein Vormund nach Bulgarien abgeschoben wird, damit für jenen dort ein Asylverfahren durchgeführt wird, während der Minderjährige auf sich allein gestellt in der Bundesrepublik Deutschland verbleibt.



Nach alledem ist dem Antragsteller bei der gegebenen Sachlage jedenfalls bis zur Entscheidung der Hauptsache der beantragte einstweilige Rechtsschutz zu gewährleisten.

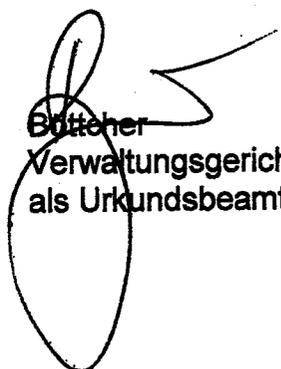
Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG.

Der Prozesskostenhilfeantrag ist wegen der Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin als solventer Schuldnerin obsolet geworden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Rennert

Ausgefertigt


Böttcher
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

